

RS Vwgh 1993/7/1 92/09/0226

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.07.1993

Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

Norm

BDG 1979 §84 Abs1 idF 1986/389;

Rechtssatz

Zuständig für die Erstellung eines Leistungsberichtes ist gemäß 84 Abs 1 BDG 1979 der unmittelbare Dienstvorgesetzte, der die Leistungen des Beamten gerecht, unvoreingenommen und möglichst objektiv zu beurteilen hat. Entscheidend ist, daß das Werturteil letztlich keine formelhafte Behauptung darstellt,

sondern, daß es für den Beamten einleuchtend ist (Hinweis E 25.4.1991.90/09/0193).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992090226.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at